

Inkrafttreten:	1. August 2010
Stand:	1. September 2013
Auskunft bei:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Rektoratsadjunkt (für BSc/BA- und MSc/MA-Studiengänge)</li><li>• Zentrum für Weiterbildung (für Programme der universitären Weiterbildung)</li></ul>

## WEISUNG

### Unterrichtssprachen in Bachelor- und Master-Studiengängen sowie in Programmen der universitären Weiterbildung

*Die Rektorin,*

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003<sup>1</sup> sowie nach Konsultation der Studienkonferenz am 5. März 2009 und zustimmender Stellungnahme der Schulleitung vom 5. Mai 2009,

*erlässt folgende Weisung:*

#### Grundsätzliches:

Die ETH Zürich hat einen nationalen Auftrag zur Ausbildung von Naturwissenschaftlern/innen und Ingenieuren/innen für die Schweizerische Wirtschaft. Die Studierenden im Bachelor-Studium rekrutieren sich zum überwiegenden Teil aus den Absolventinnen und Absolventen der Schweizer Mittelschulen, davon mehrheitlich aus der Deutschschweiz. Für sie sollen optimale Bedingungen geschaffen werden, um den Einstieg ins Studium zu bewältigen. Die Unterrichtssprache im Bachelor-Studium soll deshalb *im ersten Studienjahr Deutsch* sein, in den *höheren Semestern des Bachelor-Studiums mehrheitlich Deutsch*. Bereits im Bachelor-Studium sollen einzelne Lerneinheiten auch auf Englisch gelesen werden; einerseits um die Studierenden auf die veränderte Unterrichtssprache im Master-Studium schrittweise vorzubereiten, andererseits um sicherzustellen, dass aus der sehr internationalen Professorenschaft genügend Dozierende für die Lerneinheiten des Bachelor-Studiums zur Verfügung stehen.

Das Master-Studium soll international offen stehen. Aus diesem Grund soll die Unterrichtssprache *so weit wie möglich Englisch* sein. Die Studierenden werden so auch in sprachlicher Hinsicht auf ihre berufliche Tätigkeit in einer globalisierten Wirtschaft und Gesellschaft vorbereitet. Studiengänge, die weiterhin stark national orientiert sind, können auch weiterhin Deutsch oder die Kombination Deutsch/Englisch als Unterrichtssprache wählen.

In den Programmen der universitären Weiterbildung (MAS/MBA, DAS, CAS) soll bezüglich Unterrichtssprache(n) ausreichende Flexibilität gewährleistet sein, damit den Bedürfnissen der Teilnehmenden und der Verfügbarkeit von geeigneten Dozierenden Rechnung getragen werden kann.

---

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

## Übersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
  2. Abschnitt: Bachelor-Studiengänge (BSc/BA)
  3. Abschnitt: Master-Studiengänge (MSc/MA)
  4. Abschnitt: Auflagen bei der Zulassung zu Master-Studiengängen (MSc/MA)
  5. Abschnitt: Programme der universitären Weiterbildung (MAS/MBA, DAS, CAS)
  6. Abschnitt: Schlussbestimmungen
- 

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Weisung legt die Grundsätze für die Unterrichtssprachen in Lerneinheiten fest, die von der ETH Zürich angeboten werden und zum Curriculum eines Bachelor- oder Master-Studiengangs oder eines Programms der universitären Weiterbildung (MAS/MBA, DAS, CAS) gehören.

<sup>2</sup> Sie gilt nicht für Lerneinheiten, die:

- a. ausschliesslich zu anderen Angeboten der universitären Weiterbildung, einschliesslich Programmen der didaktischen Ausbildung, oder zu einem Doktoratsprogramm gehören; oder
- b. von einer anderen Hochschule angeboten werden.

#### Art. 2 Unterrichtssprachen, LE-Sprache

<sup>1</sup> Der Begriff „Unterrichtssprache“ umfasst sowohl die Sprache, in der eine Lerneinheit gelesen wird, als auch die Sprache, in der die zugehörige Leistungskontrolle durchgeführt wird.

<sup>2</sup> Die Unterrichtssprachen an der ETH Zürich sind:

- a. Deutsch;
- b. Englisch;
- c. in ausgewählten Studiengängen zusätzlich: Französisch;
- d. für das Ablegen von Leistungskontrollen und in Übungen und Praktika zusätzlich: Italienisch

<sup>3</sup> Leistungskontrollen werden grundsätzlich in derjenigen Sprache durchgeführt, in der die Lerneinheit tatsächlich gelesen wird (nachfolgend „LE-Sprache“). Ausnahmen sind in Art. 10 Abs. 2 und in den Art. 15 und 19 geregelt.

### **Art. 3** Vorlesungsverzeichnis, nachträgliche Änderung

<sup>1</sup> Die Unterrichtssprache jeder Lerneinheit wird im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt. Die Angaben sind ab Semesterbeginn verbindlich. Eine nachträgliche Änderung der Unterrichtssprache ist nur zulässig, wenn eine deutliche Mehrheit der Studierenden, die die Lerneinheit belegen, der Änderung zustimmen (z. B. Umfrage per E-Mail).

<sup>2</sup> Über nachträgliche Änderungen der Unterrichtssprache entscheidet der Rektor/die Rektorin auf Antrag desjenigen Departements, das die Lerneinheit anbietet. Die Genehmigung kann an Bedingungen im Sinne von Art. 15 Bst. a geknüpft sein (bspw. betreffend Sprache(n) der Leistungskontrolle, des Unterrichtsmaterials oder allfälliger Übungen).

<sup>3</sup> Anträge auf nachträgliche Änderung der Unterrichtssprache müssen bis spätestens Ende der vierten Unterrichtswoche dem Prorektor Lehre eingereicht werden.

### **Art. 4** Leistungskontrolle in mehreren Sprachen

Falls eine Leistungskontrolle nicht nur in der LE-Sprache, sondern auch in einer anderen der in Art. 2 Abs. 2 aufgeführten Sprache abgelegt werden darf, gilt:

- a. Bei schriftlichen Leistungskontrollen werden die Fragen in der LE-Sprache formuliert und dürfen in der LE-Sprache oder in der anderen Sprache beantwortet werden. Es besteht kein Anspruch auf Übersetzung der Fragen in die andere Sprache. Ausnahmen sind in Art. 15 Bst. a und in Art. 19 geregelt.
- b. Schriftliche Arbeiten als besondere Form schriftlicher Leistungskontrollen (Berichte, Vortragstexte, Semesterarbeiten usw.) werden in der LE-Sprache oder in der anderen Sprache verfasst.
- c. Bachelor- und Master-Arbeiten werden in den vom Studiengang bezeichneten Sprachen verfasst. Soweit der Studiengang keine anderen Bestimmungen vorsieht, können die Arbeiten mit Einwilligung des verantwortlichen Leiters/der verantwortlichen Leiterin auch in einer anderen Sprache verfasst werden. Es besteht kein Anspruch auf eine andere Sprache.
- d. Bei mündlichen Leistungskontrollen werden die Fragen in der LE-Sprache gestellt und dürfen in der LE-Sprache oder in der anderen Sprache beantwortet werden. Es besteht kein Anspruch auf Übersetzung der Fragen in die andere Sprache. Ausnahmen sind in den Art. 15 und 19 geregelt. Überdies muss gewährleistet sein, dass entweder der Examinator/die Examinatorin oder mindestens ein Co-Examinator/eine Co-Examinatorin oder der Beisitzer/die Beisitzerin die andere Sprache beherrschen.
- e. Wollen Studierende die Leistungskontrolle in der anderen Sprache ablegen, so müssen sie spätestens bis zum Ende der Anmeldefrist den zuständigen Examinator/die zuständige Examinatorin schriftlich darüber informieren.

### **Art. 5** Kein Rechtsanspruch auf andere Landessprachen

Wird eine Lerneinheit auf Deutsch oder Englisch gelesen, so kann die Leistungskontrolle nur mit Einwilligung des Examinators auf Französisch oder Italienisch abgelegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Landessprachen Französisch und Italienisch.

## **2. Abschnitt: Bachelor-Studiengänge (BSc/BA)**

### **Art. 6** Grundsätze

- <sup>1</sup> Die Unterrichtssprache in den Bachelor-Studiengängen ist grundsätzlich Deutsch.
- <sup>2</sup> Englisch und Französisch können als weitere Unterrichtssprachen vorgesehen werden.
- <sup>3</sup> Die Unterrichtssprachen werden im Studienreglement festgeschrieben.

### **Art. 7** Basisjahr

Lerneinheiten des Basisjahres müssen auf Deutsch gelesen und geprüft werden (Basisprüfung und weitere Leistungskontrollen im Basisjahr). Ausnahmen sind in Art. 8 geregelt. Für Übungen und Praktika gilt die Sonderregelung nach Art. 9.

### **Art. 8** Ausnahmen im Basisjahr

- <sup>1</sup> Falls es die Verfügbarkeiten geeigneter Dozentinnen und Dozenten nicht anders erlaubt, kann der Rektor/die Rektorin auf begründetes Gesuch hin ausnahmsweise bewilligen, dass eine Vorlesung im Basisjahr auf Englisch gehalten wird.
- <sup>2</sup> Ausnahmbewilligungen werden nur sehr restriktiv erteilt. Sie sind zeitlich befristet und stets an Bedingungen geknüpft, mit denen den jeweiligen Gegebenheiten Rechnung getragen wird. Zu den Bedingungen gehören beispielsweise: Prüfungsfragen/Unterrichtsmaterial auf Deutsch, Betreuung durch deutsch sprechende Assistierende, Vorlesung wird aufgezeichnet und den Studierenden zur Verfügung gestellt usw.

### **Art. 9** Sonderregelung für Übungen und Praktika im Basisjahr

- <sup>1</sup> Falls es die Personalsituation nicht anders erlaubt, können im Basisjahr für die Betreuung von Übungen und Praktika anstelle von deutsch sprechenden englisch sprechende Assistierende eingesetzt werden. Die verantwortlichen Dozierenden sorgen dafür, dass die Betreuung für alle Studierenden adäquat erfolgen kann.
- <sup>2</sup> Nach Bedarf und Verfügbarkeit können in Übungen und Praktika Gruppen auf Französisch oder Italienisch geführt werden.

### **Art. 10** Zweites und drittes Bachelor-Studienjahr

- <sup>1</sup> Der Anteil Lerneinheiten, die nicht auf Deutsch angeboten werden, darf im zweiten Bachelor-Studienjahr nicht mehr als ein Viertel und im dritten Studienjahr nicht mehr als die Hälfte des gesamten Lehrangebots betragen. Der Rektor/die Rektorin kann bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> Gehört eine nicht auf Deutsch gelesene Lerneinheit zum Curriculum eines Bachelor-Studiengangs, so dürfen die Studierenden die Leistungskontrolle stets auch auf Deutsch ablegen (Antworten auf Deutsch, kein Anspruch auf Übersetzung der Fragen). Die Modalitäten sind in Art. 4 geregelt. Dieser Anspruch besteht nicht, falls die Lerneinheit von einem englischsprachigen Master-Studiengang angeboten und von Bachelor-Studierenden als Wahlfach belegt wird.

**Art. 11** Zustimmung des Departements, wenn eine Lerneinheit nicht auf Deutsch angeboten wird

Das für den Bachelor-Studiengang zuständige Departement muss für jede Lerneinheit, die nicht auf Deutsch angeboten wird, seine Zustimmung erteilen. Dies gilt auch für Service-Lerneinheiten (Lerneinheiten, die zum Curriculum des Studiengangs gehören, aber von einem anderen Departement angeboten werden). Zudem haben die verantwortlichen Dozierenden sicherzustellen, dass die Studierenden während oder ausserhalb des Unterrichts zusätzliche Unterstützung auf Deutsch erhalten können.

**Art. 12** Erforderliche Sprachkenntnisse für das Bachelor-Studium

<sup>1</sup> Für die Zulassung zum Bachelor-Studium müssen ausreichende Deutschkenntnisse (mindestens Niveau C1<sup>(2)</sup>) nachgewiesen werden.<sup>(3)</sup> Weitere Einzelheiten sind auf der Website der Zulassungsstelle der ETH Zürich veröffentlicht.

<sup>2</sup> Der frühzeitige Erwerb ausreichender Englischkenntnisse ist unerlässlich, zum einen weil in den Bachelor-Studiengängen ein Teil der Lerneinheiten auf Englisch durchgeführt wird, zum andern insbesondere auch im Hinblick auf die meist englischsprachigen Master-Studiengänge.

### **3. Abschnitt: Master-Studiengänge (MSc/MA)**

**Art. 13** Grundsätze

<sup>1</sup> Die Unterrichtssprache in den Master-Studiengängen (MSc/MA) ist in der Regel Englisch.

<sup>2</sup> Ist ein Master-Studiengang stark national orientiert, liegen andere wichtige Gründe vor oder lässt es das zurzeit bestehende Lehrangebot nicht anders zu, so kann auch weiterhin Deutsch oder die Kombination Deutsch/Englisch als Unterrichtssprache vorgesehen werden.

<sup>3</sup> Die Unterrichtssprachen werden im Studienreglement festgeschrieben.

---

<sup>2</sup> Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens.

<sup>3</sup> Gemäss den Bestimmungen der Zulassungsverordnung ETH Zürich vom 30. November 2010 (SR 414.131.52).

#### **Art. 14** Ausreichendes Lehrangebot in der vorgesehenen Unterrichtssprache

Das für den Studiengang zuständige Departement sorgt dafür, dass sämtliche Pflichtfächer sowie eine ausreichende Zahl von Wahlfächern in der im Studienreglement aufgeführten Unterrichtssprache angeboten werden. Dies gilt sinngemäss auch für zweisprachige Master-Studiengänge (Deutsch/Englisch).

#### **Art. 15** Einsprachige Master-Studiengänge

Für einsprachige Master-Studiengänge (E oder D) gilt:

- a. In Ausnahmefällen, in denen eine zu den Pflichtfächern gehörende Lerneinheit nicht in der für den Studiengang vorgesehenen Unterrichtssprache angeboten werden kann, sorgen die Dozierenden dafür, dass Studierende mit ungenügenden Sprachkenntnissen in geeigneter Form Unterstützung erhalten, z. B. durch Bezeichnung von Begleitunterlagen in der anderen Sprache. Die Dozierenden müssen zudem gewährleisten, dass solche Studierenden die Leistungskontrolle in der für den Studiengang vorgesehenen Unterrichtssprache ablegen können, einschliesslich Übersetzung der Fragen.
- b. Den Dozierenden ist es freigestellt, den Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, eine Leistungskontrolle in der für den Studiengang vorgesehenen Unterrichtssprache oder in der jeweils anderen Sprache abzulegen (kein Anspruch auf Übersetzung der Fragen, vgl. hierzu Art. 4).

#### **Art. 16** Zweisprachige Master-Studiengänge

Für zweisprachige Master-Studiengänge (E/D) gilt:

- a. Lerneinheiten können jeweils in einer der beiden Unterrichtssprachen angeboten werden.
- b. Den Dozierenden ist es freigestellt, den Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, eine Leistungskontrolle in der LE-Sprache oder in der jeweils anderen Unterrichtssprache abzulegen (kein Anspruch auf Übersetzung der Fragen, vgl. hierzu Art. 4). Vorbehalten bleiben bei gewissen Studiengängen davon abweichende Bestimmungen, die ausserhalb des ETH-Bereichs erlassen worden sind (bspw. Pharmazeutische Wissenschaften); solche Bestimmungen sind in den entsprechenden Studienreglementen explizit aufzuführen.

#### **Art. 17** Erforderliche Sprachkenntnisse für das Master-Studium

Für die Zulassung zum Master-Studium müssen für jede der im Studienreglement aufgeführten Unterrichtssprachen ausreichende Kenntnisse (mindestens Niveau C1<sup>4</sup>) nachgewiesen werden.<sup>5</sup> Weitere Einzelheiten sind in der Weisung über die Zulassung zum Master-Studium<sup>6</sup> geregelt (und überdies auf der Website der Zulassungsstelle der ETH Zürich veröffentlicht).

---

<sup>4</sup> Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens.

<sup>5</sup> Gemäss den Bestimmungen der Zulassungsverordnung ETH Zürich vom 30. November 2010 (SR 414.131.52).

<sup>6</sup> Zu finden unter: [www.rektorat.ethz.ch/directives](http://www.rektorat.ethz.ch/directives)

#### **4. Abschnitt: Auflagen bei der Zulassung zu Master-Studiengängen (MSc/MA)**

##### **Art. 18** Ausgangslage

Auflagen bei der Zulassung zu Master-Studiengängen umfassen stets den Erwerb fachlicher und methodischer Kenntnisse und Fertigkeiten, die an der ETH Zürich auf Bachelor-Stufe vermittelt werden. Die entsprechenden Lerneinheiten werden in der Regel auf Deutsch gelesen (Bachelor-Stufe). Dies ist für jene fremdsprachigen Bewerberinnen und Bewerber ein Problem, von denen wegen der sprachlichen Ausrichtung des gewählten Master-Studiengangs kein Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse verlangt wird.

##### **Art. 19** Auflagen in englischer Sprache erfüllen

<sup>1</sup> Falls fremdsprachige Bewerberinnen und Bewerber mit einem universitären Bachelor-Abschluss zu einem Master-Studiengang zugelassen werden, der keinen Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse verlangt, so muss das für den Master-Studiengang verantwortliche Departement dafür sorgen, dass allfällige Auflagen in englischer Sprache erfüllt werden können. Dies gilt auch für Service-Lerneinheiten (Lerneinheiten, die zum jeweiligen Bachelor-Curriculum gehören, aber von einem anderen Departement angeboten werden).

<sup>2</sup> Ist aus wichtigen Gründen die Belegung einer auf Deutsch gelesenen Lerneinheit unumgänglich, so müssen die Dozierenden dafür sorgen, dass Studierende mit keinen oder ungenügenden Deutschkenntnissen in geeigneter Form Unterstützung im Sinne von Art. 15 Bst. a erhalten.

##### **Art. 20** Erforderliche Deutschkenntnisse bei Auflagen von mehr als 30 KP

Bewerberinnen und Bewerber mit einem Fachhochschul-Abschluss müssen jeweils Zulassungsaufgaben im Umfang von mehr als 30 Kreditpunkten (KP) erfüllen. Sie müssen in der Lage sein, die entsprechenden Leistungskontrollen auf Deutsch abzulegen, weshalb sie einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erbringen (Niveau C1) müssen.

#### **5. Abschnitt: Programme der universitären Weiterbildung (MAS/MBA, DAS, CAS)**

##### **Art. 21** Unterrichtssprachen in MAS-, MBA-, DAS- und CAS-Programmen

<sup>1</sup> Die Unterrichtssprachen in den MAS-, MBA-, DAS- und CAS-Programmen (Programme) richten sich nach dem Zielpublikum und dem verfügbaren Lehrangebot. Sie sind:

- a. einsprachig Deutsch oder Englisch; oder
- b. zweisprachig Deutsch und Englisch.

<sup>2</sup> Der Rektor/die Rektorin kann bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen bewilligen.

**Art. 22** Haupt- und Nebensprache bei zweisprachigen Programmen

Sind zwei Unterrichtssprachen bezeichnet, so definiert das jeweilige Programm eine davon als Hauptsprache und die andere als Nebensprache.

**Art. 23** Leistungskontrolle in der Hauptsprache

Lerneinheiten können in beiden Unterrichtssprachen durchgeführt werden. Das jeweilige Programm ist jedoch verpflichtet, den Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, alle mündlichen und schriftlichen Leistungskontrollen in der Hauptsprache abzulegen. Es gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 4. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 25.

**Art. 24** Erforderliche Sprachkenntnisse

Ausgehend von den bezeichneten Unterrichtssprachen und der Zusammensetzung des tatsächlichen Lehrangebots legt das jeweilige Programm die Anforderungen an die Sprachkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber in der Haupt- und Nebensprache fest.

**Art. 25** Programme mit Bezug zu MSc/MA-Studiengängen

Stammen Lerneinheiten eines Programms aus dem Angebot eines MSc/MA-Studiengangs, so gelten für diese Lerneinheiten die Bestimmungen des MSc/MA-Studiengangs.

## **6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

**Art. 26** Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Sie gilt für Lerneinheiten und Leistungskontrollen, die ab Herbstsemester 2010 angeboten bzw. durchgeführt werden.

Die Rektorin: Prof. Dr. Heidi Wunderli-Allenspach